

**Antrag für die Anerkennung von Sachverständigen
für Tankprüfungen nach § 6 Abs. 5 GGVSsee**

an die

**BAM Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin**

-nachfolgend BAM genannt-

Antragsteller:

Erläuterung

Prüfstellen, welche die Mindestkriterien für die benannten oder zugelassenen Stellen gemäß den Anhängen I und III der Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (T-PED) erfüllen, können bei der BAM als zuständige Behörde nach § 6 Abs. 5 der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I, S. 238) für die bei Ihnen beschäftigten Sachverständigen einen Antrag auf Anerkennung stellen.

Die anerkannten Sachverständigen sind befugt, Prüfungen an ortsbeweglichen Tanks für den Gefahrguttransport im Seeverkehr durchzuführen.

Die Anerkennung erfolgt durch Verwaltungsakt. Nachfolgend werden die Modalitäten der Antragstellung und das Verfahren bei Änderungen der Sach- und Rechtslage während der Gültigkeitsdauer der Anerkennung geregelt.

1. Anforderungen an die Sachverständigen

- 1.1. Zur Gewährleistung des von der Verordnung vorgegebenen Sicherheitsstandes von ortsbeweglichen Tanks für den Seeverkehr werden Sachverständige nur anerkannt, wenn sie:
 - 1.1.1. ein abgeschlossenes Studium der Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau o.ä.) an einer Universität, Technischen Hochschule oder Technischen Fachhochschule nachweisen;
 - 1.1.2. praktische Erfahrungen insbesondere bei der Prüfung von ortsbeweglichen Druckgeräten unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 1999/36/EG für Druckbehälter bzw. bis auf weiteres ersatzweise Erfahrungen bei der Prüfung von Druckbehältern unter Berücksichtigung der Richtlinie 1997/23/EG (PED) haben;
 - 1.1.3. ausreichende Kenntnisse der Vorschriften des IMDG-Codes in Bezug auf die Bau-, Ausrüstungs-, Kennzeichnungs- und Prüfanforderungen besitzen.
 - 1.1.4. Die Sachverständigen müssen mit der Auswahl, der Durchführung und Auswertung typischer Prüfverfahren vertraut sein und Zugangsmöglichkeit zu den erforderlichen Geräten und Einrichtungen haben, die für die Prüfungen an Transporttanks nach dem Stand der Technik benötigt werden.
- 1.2. Das in Anlage A beigefügte Formblatt ist auszufüllen, die Urkundenkopie für den Studienabschluss ist beizufügen und mit einer unterschriebenen Ausfertigung dieses Antrages an die BAM zu senden.
Abweichungen von der Übergabe der Urkundenkopie sind bei jenen Sachverständigen möglich, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits amtlich für Prüfungen an Transporttanks nach GSG, VbF oder DruckbehV anerkannt sind. In diesen Fällen genügt eine Kopie des Anerkennungsschreibens.

2. Nebenpflichten der Sachverständigen

- 2.1. Die Prüfstelle darf wirtschaftlich nicht mit einem Auftraggeber verbunden oder in irgendeiner Weise abhängig sein;
- 2.2. der Sachverständige muss bei der fachlichen Durchführung seiner Tätigkeit weisungsfrei sein;
- 2.3. die Prüfstelle und die Sachverständigen haben Vertraulichkeit in Bezug auf alle ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Informationen zu wahren.
- 2.4. die Sachverständigen sind verpflichtet, am Informationsaustausch zwischen der BAM und Sachverständigen, die anderen Prüfstellen angehören, teilzunehmen. Kosten hierfür werden nicht erstattet.
- 2.5. Im Falle des Ausscheidens eines anerkannten Sachverständigen aus dem Tätigkeitsfeld für das die Anerkennung erteilt wurde, ist die BAM darüber sofort zu informieren.

3. Änderungen der Sach- oder Rechtslage

- 3.1. Treten während der Gültigkeit der Anerkennung Änderungen sachlicher Art, z.B. durch das Ausscheiden eines anerkannten Sachverständigen oder rechtlicher Art in

Form von Vorschriftenänderungen ein, ist die BAM berechtigt im Rahmen der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen. Scheidet ein anerkannter Sachverständiger der Prüfstelle aus, so ist die Anerkennung nachweislich einzuziehen. Wechselt der Sachverständige die Prüfstelle, so ist dies der BAM mitzuteilen, die BAM entscheidet dann, ob ein erneuter Anerkennungsantrag erforderlich ist.

3.2. Die Anerkennung erlischt und ist an die BAM auszuhändigen, wenn:

- 3.2.1. eine Prüfstelle über keine Sachverständigen mehr mit der entsprechenden Qualifikation verfügt;
- 3.2.2. wenn der Sachverständige über einen längeren Zeitraum nicht mehr auf dem Fachgebiet tätig waren;
- 3.2.3. wenn wiederholt schwerwiegende Mängel bei den durchgeführten Prüfungen festgestellt wurden;
- 3.2.4. wenn nicht mehr gewährleistet ist, dass die Prüfstelle oder der Sachverständige die Anforderungen an die Neutralität und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erfüllen.

4. Haftung

- 4.1. Die Prüfstelle und der Sachverständige haften gesamtschuldnerisch für die ordnungsgemäße Erfüllung der Prüftätigkeiten. Sofern der Sachverständige im Innenverhältnis einen Haftungsfreistellungsanspruch aus gefahrgeneigter Tätigkeit hat, haftet die Prüfstelle der BAM gegenüber alleine.
- 4.2. Die Prüfstelle stellt die BAM von Ansprüchen Dritter frei, die aus fehlerhaften Leistungen der Sachverständigen resultieren. Die Prüfstelle hat auf Verlangen der BAM eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

5. Kosten der Anerkennung

- 5.1. Die Kosten für das Anerkennungsverfahren sowie für die Erstellung von Berichten werden der antragstellenden Prüfstelle entsprechend der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der GGKostV mit gesondertem Kostenbescheid in Rechnung gestellt.

6. Veröffentlichung

- 6.1. Die Anerkennung darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden. Ihre Veröffentlichung ist grundsätzlich nur in vollem Wortlaut zulässig. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BAM.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
(Firmenstempel)

Anlage A

(bitte für jeden Sachverständigen vollständig ausfüllen)

1. Prüfstelle:

2. Name, Vorname

Geb.-Datum:

3. Abgeschlossene Studienrichtung

4. Akademischer Grad

5. Prüfstellenzugehörigkeit seit

6. Berufliche Erfahrung in der Prüftätigkeit in Jahren

7. Angabe über das Vorhandensein von spezialfachlichen Kenntnissen der Vorschriften des IMDG-Codes hinsichtlich ortsbeweglicher Tanks

8. Einverständniserklärung

Hiermit erklärt sich der Unterzeichner einverstanden, dass die o.g. Personaldaten unter 2. von der BAM im Rahmen der Sachverständigenanerkennung nach § 6 GGVSsee im Amts- und Mitteilungsblatt sowie im Internet unter der BAM-Homepage veröffentlicht werden.

Datum

Unterschrift des Sachverständigen

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers